



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die
Gemeinde Palling folgende Satzung:

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Palling erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a.) Grabnutzungsgebühren
 - b.) Bestattungsgebühren
 - c.) Sonstige Gebühren
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Grabnutzungsgenehmigung oder mit der Benutzung gemeindlicher Bestattungseinrichtungen sowie bei der Vornahme von Amtshandlungen gem. § 2 Nr. 3.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a.) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b.) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c.) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d.) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung in der jeweiligen Fassung,

- b. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde.
 - (4) Die Gebühr wird für einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) Einzelgräber 30 € pro Jahr,
somit 750 € für 25 Jahre,
300 € für 10 Jahre Verlängerung.
 - b) Familiengräber: 30 € pro Jahr, somit 750 € für 25 Jahre,
somit 300 € für 10 Jahre Verlängerung.
 - c) Urnenfach oder -nische 17 € pro Jahr und Urne für 15 Jahre
somit 255 € für 15 Jahre pro Urne
 - d) Soweit beim Inkrafttreten der gemeindlichen Friedhofssatzung größere Grabstätten als Familiengräber vorhanden sind, wird die Benutzungsgebühr in Anlehnung an den Gebührensatz für Familiengräber entsprechend der Größe festgesetzt.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen
 - a) Leichenhausbenutzung bei anschließender Bestattung im Friedhof Freutsmoos oder Palling: 80 Euro
 - b) Leichenhausbenutzung bei anschließend anderweitiger Bestattung 160 Euro
- (3) Die sonstigen Gebühren betragen
 - für die Umschreibung von Grabnutzungsrechten: 15 Euro
 - für die Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen 15 bis 600 Euro
 - für die Durchführung von Ersatzvornahmen nach § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung 50 bis 500 Euro

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.02.1991 außer Kraft.

Palling, 01.11.2022

Gemeinde Palling

Gez.

Franz Ostermaier
Erster Bürgermeister